



Richtplan Kanton Graubünden, Anpassung Regionaler Naturpark Beverin (Festsetzung) - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassung gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu genehmigen. Die vorliegende Anpassung beinhaltet die Festsetzung des Regionalen Naturparks Beverin. Am 16. Oktober 2012 wurde diese Richtplananpassung von der Regierung des Kantons Graubünden beschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund im März 2012 zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 25. Juni 2012 abgeschlossen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK zur Stellungnahme eingeladen: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Strassen ASTRA, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO sowie das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Von den ROK-Mitgliedern hat sich das ASTRA materiell zur Richtplananpassung geäussert. Seine Anliegen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Kanton Graubünden am 18. Januar 2013 zugestellt. Mit Schreiben vom 22. Februar 2013 teilt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden (DVS) dem ARE mit, dass der Prüfungsbericht zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

Der kantonale Richtplan ist bei der Festlegung der Regionalen Naturpärke ein wichtiges Koordinationsinstrument. Gemäss Artikel 27 der Pärkeverordnung (PäV) muss die räumliche Sicherung des Parks im Richtplan erfolgen. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der regionale Naturpark Beverin (Objekt Nr. 03.LR.01) festgesetzt.

Bereits am 4. September 2012 hatte das Bundesamt für Umwelt BAFU der Parkträgerschaft das Parklabel für den Betrieb des Regionalen Naturparks Beverin verliehen – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Festsetzung im kantonalen Richtplan durch den Bund.

Die inhaltliche Prüfung ergibt, dass mit der vorliegenden Richtplananpassung die räumliche Sicherung des regionalen Naturparks gemäss Artikel 27 PäV sichergestellt ist, indem der Parkperimeter, die

strategischen Ziele gemäss Parkcharta und das Zielerreichungs-Controlling behördenverbindlich festgelegt werden. Der im Vorprüfungsbericht vom 25. Juni 2012 formulierte Auftrag zur Ergänzung der Erläuterungen in Bezug auf das Verfahren bei einer allfälligen Perimeteranpassung wurde erfüllt und auch die weiteren Bemerkungen wurden berücksichtigt.

In Bezug auf den in den Erläuterungen erwähnten Vollanschluss Andeer weist das ASTRA darauf hin, dass der Bund grundsätzlich keine Absicht verfolgt, den bestehenden Halbanschluss zu einem Vollanschluss auszubauen.

3 Folgerungen und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 27. Februar 2013 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung Regionaler Naturpark Beverin des Kantons Graubünden genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 1. März 2013